

Antragstellende Forschungsvereinigung
Forschungsvereinigung Muster
der Arbeitsgemeinschaft industrieller
Forschungsvereinigung (AiF)
Musterstraße 100
99999 Musterstadt

IGF-Vorhaben-Nr.: 999999 EN
BMWK-AZ: 62402/005-99#999
Antrags-Nr.: EN09999/99

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

über die

Arbeitsgemeinschaft industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V. (AiF)
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Abschließendes Votum GAG vom : 10.09.2020
Frühestmöglicher Arbeitsbeginn : 01.11.2020
Spätestmöglicher Arbeitsbeginn : 01.06.2021

Gewünschter Arbeitsbeginn : 01.01.2022

**Antrag auf Förderung eines Einzel-Forschungsvorhabens der Industriellen
Gemeinschaftsforschung (IGF) als Teil eines transnationalen CORNET-Gesamtprojekts
durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)**

1. Titel des CORNET-Vorhabens

Modelluntersuchungen

Titel des CORNET-Gesamtprojekts:

Anschlussantrag zu IGF-Vorhaben-Nr.

Arbeitsbeginn: 01.01.2022 Arbeitsende: 31.12.2023 Dauer in Monaten: 24

2. Durchführung des Einzel-Forschungsvorhabens und Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts

Forschungseinrichtung(en) für die Durchführung des Einzel-FuE-Vorhabens:

Forschungseinrichtung 1: Universität Muster
Institut für Mustertechnik
Name3
Name4
Name5
Musterstraße 100
99999 Musterstadt

Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts:

Die Koordinierung erfolgt durch:

Forschungsvereinigung Muster
der Arbeitsgemeinschaft industrieller
Forschungsvereinigung (AiF)
Musterstraße 100
99999 Musterstadt

3. Beantragung der Zuwendung

a) Wir beantragen eine Zuwendung in Höhe von

€ 200.680,80

für die anteilige Finanzierung des vorgenannten Einzel-Forschungsvorhabens und Bewilligung der Weitergabe an die durchführende(n) Forschungseinrichtung(en) in folgenden Jahresraten (in €):

	<u>Rate 1</u> <u>(2022)</u>	<u>Rate 2</u> <u>(2023)</u>	<u>Rate 3</u> <u>()</u>	<u>Rate 4</u> <u>()</u>	<u>Summe</u>
Forschungseinrichtung 1:	98.570,85	102.111,05			200.681,90
Summen	98.570,85	102.111,05			200.681,90

b) Wir beantragen außerdem eine Zuwendung in Form einer Pauschale^{*)} in Höhe von

€ 4.150,00

für die Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts in folgenden Jahresraten:

	<u>Rate 1</u> <u>(2021)</u>	<u>Rate 2</u> <u>(2022)</u>	<u>Rate 3</u> <u>()</u>	<u>Rate 4</u> <u>()</u>	<u>Summe</u>
Summe	2.000,00	2.150,00			4.150,00

*) Maximal 5 v.H. der in Nummer 3 Buchstabe a genannten Gesamtsumme bzw. maximal 20.000 €

c) Insgesamt beantragte Zuwendung einschließlich einer Pauschale für die Koordinierung:

	<u>Rate 1</u> <u>(2021)</u>	<u>Rate 2</u> <u>(2022)</u>	<u>Rate 3</u> <u>()</u>	<u>Rate 4</u> <u>()</u>	<u>Summe</u>
Summe (3a + 3b)	100.570,85	104.261,05			204.831,90

4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:
- 4.1 Kopie des englischsprachigen Gesamtantrages einschließlich Anhänge¹
 - 4.2 Angaben zu der/den das Einzel-Forschungsvorhaben durchführenden Forschungseinrichtung(en)
 - 4.3 Abschließendes Votum der zuständigen Gutachtergruppe der die Evaluation koordinierenden Organisation sowie die diesem Votum zugrunde liegenden Einzelbewertungen der internationalen Gutachter²
 - 4.4 Finanzierungspläne (Gesamt und je durchführende Forschungseinrichtung)
 - 4.5 Erläuterungen zu den Finanzierungsplänen (Gesamt und je durchführende Forschungseinrichtung)³
 - 4.6 Vorgesehene Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses für das Einzel-Forschungsvorhaben und ggf. das transnationale CORNET-Gesamtprojekt
 - 4.7 Erklärung zum Corporate Finance Codex
 - 4.8 Über den Standard-Weiterleitungsvertrag hinausgehende Vereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen, soweit es sich dabei nicht um eine Vereinbarung zur Mitwirkung an der Planung und dem Nachweis der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft im Sinne der Richtlinie über die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung vom 10. August 2017 handelt.⁴
 - 4.9 Kooperationsvertrag⁵
5. Wir erklären:
- 5.1 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu der/den Forschungseinrichtung(en);
 - 5.2 dass mit dem Einzel-Forschungsvorhaben noch nicht begonnen wurde;
 - 5.3 dass für das Einzel-Forschungsvorhaben keine finanzielle Förderung bei einer anderen Stelle beantragt wurde oder wird;
 - 5.4 dass die Finanzierung der über die beantragte Zuwendung hinaus anfallenden Ausgaben gesichert ist;
 - 5.5 dass der Corporate Finance Codex der AiF eingehalten wird (s. beigefügte Erklärung)
 - 5.6 unser Einverständnis, dass das BMWK und die AiF die Vorhabennummer, das Thema des Forschungsvorhabens, den Erstempfänger einschließlich seiner Kontaktdaten und den bzw. die Letztempfänger, den für die Durchführung des Forschungsvorhabens verantwortlichen Projektleiter, die Mitglieder des Projektbegleitenden Ausschusses, den Bewilligungszeitraum, die Höhe der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft, eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie die erzielten Ergebnisse und deren Anwendungsmöglichkeiten bekannt geben.
6. **Erklärung über Subventionserhebliche Tatsachen und zur Offenbarungspflicht**
- Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt. Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die nachstehend aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der AiF unverzüglich alle Änderungen dieser Tatsachen mitzuteilen. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit den nachstehend aufgeführten Tatsachen habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.
- 6.1 Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind Subventionserheblich sind die Angaben zum Namen des Antragstellers, die Angaben zu den Nummern 1 bis 3, die Angaben in den Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.5, sowie 4.7 und 4.8 (4.4 und 4.5 nur soweit sie die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben betreffen) und die Erklärungen zu den Nummern 5.1 bis 5.5.

¹ ggf. zzgl. Ergänzungen, damit die Darstellung alle gemäß IGF-Leitfaden nötigen Informationen für die Beschreibung enthält und die Arbeitspakete des Einzel-Forschungsvorhabens eindeutig sind.

² die Einzelbewertungen der internationalen Gutachter werden dem BMWK von der AiF-Hauptgeschäftsstelle gesondert mit dem Antrag auf Bewilligung vorgelegt

³ ggf. zzgl. einer kurzen plausiblen Darstellung der geplanten Ausgaben für die Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts

⁴ wenn zutreffend

⁵ Der Kooperationsvertrag kann nachgereicht werden, muss aber vor der ersten Mittelanforderung vorliegen.

Im Kooperationsvertrag muss u. a. geregelt sein,

- a) durch welche Organisation die Koordinierung des CORNET-Gesamtprojekts erfolgt und dementsprechend für die Erstellung des Schlussberichts verantwortlich ist, und
- b) dass evtl. Nutzungsrechte zu jeweils gleichen Bedingungen allen Unternehmen zumindest in denjenigen Staaten oder Regionen zur Verfügung gestellt werden, die an der Finanzierung des CORNET-Gesamtprojekts mitwirken

6.2 Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die der AiF bei der Durchführung des IGF - Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlage (Nebenbestimmungen) mitzuteilen sind:

- dass der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält;
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern;
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- dass die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können;
- dass zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden;
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird;
- dass sich der Kassenbedarf zeitlich verschiebt;
- dass die Forschungsergebnisse nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums veröffentlicht werden;
- dass eine Erfindung frei wird oder gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Dienstleistung eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Dienstleistung in Anspruch genommen wird.
- dass mit dem Einzelforschungsvorhaben vor Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen wurde.

Subventionserheblich sind darüber hinaus:

- die Tatsachen im Zwischennachweis und im Schlussnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen;
- Verstöße gegen die Bestimmungen des Corporate Finance Codex (CFC) der AiF;
- jeweils bis Ende des auf die Vorlage des Schlussnachweises folgenden fünften Kalenderjahres: die Übertragung eines Nutzungsrechts an einen Dritten mit Sitz im Ausland ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers und die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben; die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) ist beachtet worden.

Antragstellende Forschungsvereinigung

Der Antrag erfüllt die Zuwendungsvoraussetzungen
und wird zur Förderung empfohlen